



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	HMU Health and Medical University	
Standorte	München und Düsseldorf/Krefeld	
Studiengang	<i>Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Campus München: 01.10.2027 Campus Düsseldorf/Krefeld: 01.10.2026	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige:r Referent:in	Florian Steck	
Akkreditierungsbericht vom	23.03.2026	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
Studiengang Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball, B.A.	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	26
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	26

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	26
4	Datenblatt	27
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	27
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	28
5	Glossar	29

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele“): Die Hochschule muss gewährleisten, dass der Erwerb der sportartspezifischen Trainer C-Lizenz im Studiengang durch die vorgesehenen curricularen Inhalte möglich ist. Dafür muss die Hochschule aus Sicht der Gutachter:innen entsprechende Vereinbarungen mit den verantwortlichen Fachverbänden nachweisen.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 1): Zum Start des Studiengangs müssen standortbezogene Verträge für den Aufbau eines praktischen Kooperationsnetzwerks, zur Umsetzung der praktischen Studienanteile, nachgereicht werden.

Auflage 3 (Kriterium 12 Abs. 2): Aus Sicht der Gutachter:innen ist es erforderlich, dass die Hochschule die Berufung der für das jeweils erste Studienjahr vorgesehene Professur, abhängig vom Studienstart an den Standorten, mit der geplanten Denomination „Professur für Trainingswissenschaften“ im Umfang von 0,5 VZÄ anzeigt. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbetragenen Planung zu zeigen, wie die der Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

Auflage 4 (Kriterium 12 Abs. 3): Es ist ein studiengangsspezifisches Ressourcenkonzept vorzulegen und nachzuweisen, dass die notwendigen Ressourcen (studiengangsspezifische räumliche Ausstattung und nichtwissenschaftliches Personal) an den Standorten Düsseldorf/Krefeld sowie München vor der jeweiligen Aufnahme des Studienbetriebs zur Verfügung stehen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der HMU Health and Medical University (HMU), Fakultät Gesundheit und Sport, angebotene Studiengang „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Studiengang wird ab dem Wintersemester 2027/2028 am Standort München und ab dem Wintersemester 2026/2027 am Standort Düsseldorf/Krefeld angeboten. Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte, die eine Affinität zum wissenschaftlichen Umgang mit Phänomenen von Bewegung, körperlicher Aktivität und Sport aufweisen und in entsprechenden Bereichen der sportwissenschaftlichen Arbeit im Sportspiel Fußball oder verwandter Anwendungsfelder ihr Berufsfeld sehen. Der Studiengang umfasst ein begleitendes Praktikum, welches sich über den gesamten Studienverlauf erstreckt und mit insgesamt 30 CP kreditiert wird.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.080 Stunden Kontaktstudium, 720 Stunden Praktikum und 3.600 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 21 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die Berechtigung zum Studium in Bachelorstudiengängen gemäß § 10 Brandenburgischem Hochschulgesetz (BbgHG), der Nachweis eines eindeutigen sportlichen Bezuges (z.B. durch Nachweis über einen erfolgreich abgelegten Sparteignungstest, staatlich oder an der HMU) oder der Nachweis über den Abschluss des Schulfaches Sport in einem Leistungskurs in der Oberstufe oder der Nachweis über eine aktuelle oder vergangene Kaderangehörigkeit im Leistungssport, idealerweise im Fußball. Zudem müssen Bewerber:innen den Nachweis der Schwimmfähigkeit erbringen (Deutsches Jugendschwimmabzeichen, Deutscher Jugendschwimmpass; Alter unter 18 Jahren) in Silber oder höher oder das Deutsche Schwimmabzeichen (Deutscher Schwimmpass; Mindestalter 18 Jahre) in Silber oder höher. Es findet ein Aufnahmegespräch statt.

Der Studiengang verknüpft eine sportwissenschaftliche Ausbildung mit der fußballspezifischen Ausbildung. Ein besonderer Fokus liegt auf athletikorientierten Themenfeldern wie Trainingssteuerung und Leistungsdiagnostik, Rehabilitation und Prävention, Regenerationsmanagement und Ernährung sowie auf der datenbasierten Analyse sportlicher Leistungen. Diese Inhalte werden durch evidenzbasiertes Coaching und eine zielgerichtete Kommunikation im Performance-Team ergänzt. Dabei wird Leistungsentwicklung als Ergebnis eines integrierten Zusammenspiels mehrerer Faktoren verstanden. Ernährung, Regenerationsmanagement, moderne Trainingsmethoden und sportwissenschaftlich fundierte Datenanalysen erweitern das klassische Athletiktraining

um zentrale Dimensionen leistungsorientierter Trainingssteuerung. Die Auseinandersetzung mit diesen Themen erfolgt praxisnah und anwendungsorientiert, um die Studierenden auf eine dynamische und kontinuierlich sich weiterentwickelnde Berufspraxis vorzubereiten. Im Rahmen des Curriculums besteht die Möglichkeit, die sportartspezifische Trainer:innen-C-Lizenz zu erwerben, welche die Möglichkeit bietet, im Kindes- und Jugendbereich von Vereinen oder Verbänden als Übungsleiter:in oder Trainer:in tätig zu werden. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung kommen die Gutachter:innen zu dem Ergebnis, dass der Bachelorstudiengang „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ ein überzeugendes, in sich stimmiges Studienkonzept darstellt. Dieses fügt sich schlüssig in das interdisziplinäre Studienangebot der Hochschule ein und wurde an der Business & Law School – Hochschule für Management und Recht (BSP) bereits erfolgreich akkreditiert. Die Gutachter:innen bewerten die Akademisierung des Trainer:innenberufs im Teamsport Fußball als fachlich relevant und als wichtigen Beitrag zur weiteren Professionalisierung des Berufsfeldes. Darüber hinaus sehen sie an der Hochschule sehr gute institutionelle Rahmenbedingungen gegeben, die eine erfolgreiche Implementierung des Studiengangs an den Standorten München sowie Düsseldorf/Krefeld erwarten lassen. Positiv hervorgehoben werden zudem die hohe Motivation und das ausgeprägte Engagement der Hochschulleitung und der Programmverantwortlichen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball (SPO-BASW) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ ist im Modul „M21 - Bachelor-Thesis mit Kolloquium“ (15 CP) die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sportwissenschaften (Fußball) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ sind eine Berechtigung zum Bachelorstudium gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG). Darüber hinaus ist der Nachweis eines eindeutigen sportlichen Bezugs durch folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Nachweis über einen erfolgreich abgelegten Sparteignungstest (staatlich oder an der HMU) *oder*
 - b) Nachweis über den Abschluss des Schulfaches Sport in einem Leistungskurs in der Oberstufe *oder*
 - c) Nachweis über eine aktuelle oder vergangene Kaderangehörigkeit im Leistungssport, idealerweise im Fußball
- sowie der Nachweis der Schwimmfähigkeit durch eines der folgenden Abzeichen:
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen (Deutscher Jugendschwimmpass; Alter unter 18 Jahren) in Silber oder höher
 - Deutsches Schwimmbzeichen (Deutscher Schwimmpass; Mindestalter 18 Jahre) in Silber oder höher.

Die HMU trifft eine Entscheidung über die Zulassung zum Studium nach dem Aufnahmegespräch. Das Aufnahmegespräch wird in der Regel von zwei akademisch qualifizierten Mitarbeiter:innen des Bewerbungsmanagements der HMU geführt. In einzelnen Fällen können weitere Vertreter:innen der HMU in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Bei der Auswahlentscheidung finden das Auswahlgespräch, der berufliche Werdegang, Fort- und Weiterbildungen sowie die Hochschulzugangsberechtigung bzw. eine entsprechende Prüfung Berücksichtigung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ wird gemäß § 8 Abs. 2 der SPO-BASW der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn oder 15 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Praxiszeit, Selbstlernzeit und Kontaktzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung (RPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „M21 Bachelor-Thesis“ 360 Stunden an Workload (zwölf CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (drei CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon

entfallen 1.080 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 720 Stunden auf Praxis und 3.600 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „M18a-c“, 30 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für den Studiengang in § 14 Abs. 1-6 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 7 - 8 RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ fand im Bündel mit den Masterstudiengängen „Sportwissenschaften Athletiktrainer:in im Fußball“ und „Sports Management and Legal Skills“ statt. Es handelt sich um Konzeptakkreditierungen von drei Studiengängen an der HMU an den Standorten Düsseldorf/Krefeld sowie München. Die Aufnahme des Studienbetriebs der drei Studiengänge erfolgt zu verschiedenen Zeitpunkten.

Die HMU in Potsdam ist in einen Hochschulverbund eingebunden, zu dem auch die rechtlich eigenständigen Hochschulen MSB Medical School Berlin – Hochschule für Gesundheit und Medizin, MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (MSH), HMU Health and Medical University Erfurt sowie BSP Business & Law School – Hochschule für Management und Recht gehören. Die HMU mit Sitz in Potsdam hat zwei unselbstständige Studienstandorte (Düsseldorf/Krefeld sowie München) beantragt, diese wurden vom Land Brandenburg genehmigt. An den beiden aufzubauenden Standorten ist laut Hochschule kein Lehrimport aus Potsdam geplant.

Im Hochschulverbund werden die dort erfolgreich akkreditierten Studiengänge bereits seit 2023/2024 an der BSP mit nahezu identischem Konzept angeboten: Der Bachelorstudiengang „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ wird seit dem Wintersemester 2023/2024, der Masterstudiengang „Sportwissenschaften Athletiktrainer:in im Fußball“ (als „Sportwissenschaft Trainer:in Teamsport, Schwerpunkt Fußball“ – mit minimalen Änderungen im Curriculum, bedingt durch die Anpassung des Titels in Athletiktrainer:in statt nur Trainer:in) seit dem Wintersemester 2024/2025 und der Masterstudiengang „Sports Management and Legal Skills“ seit dem Wintersemester 2023/2024 angeboten/durchgeführt. Es handelt sich somit bei diesem und den zwei anderen Studiengängen im Bündelverfahren um die Übertragung bestehender Studiengangskonzepte auf die neuen Studienstandorte der HMU, konkret auf die im Aufbau befindlichen Standorte Düsseldorf/Krefeld und München.

Da zum Zeitpunkt der Begutachtung weder Räume noch Ausstattung an den Standorten Düsseldorf/Krefeld bzw. München vorhanden waren, wurde die Vor-Ort-Begutachtung an der MSH in Hamburg durchgeführt. Die Gutachter:innen haben an der MSH in Hamburg die Möglichkeiten in Anspruch genommen, die räumliche und technische Ausstattung der MSH für die vergleichbaren Studiengänge in Augenschein zu nehmen. Sie zeigten sich beeindruckt von dem Umfang und der Qualität der Ausstattung in Hamburg. An den beiden Standorten Düsseldorf/Krefeld sowie München wird die Ausstattung nach Aussage der Hochschulleitung äquivalent aufgebaut.

Schwerpunkte der Vor-Ort-Begutachtung waren neben der Berufungsplanung und der künftigen Ausstattung an den beiden Standorten die Umsetzung der Praxisanteile sowie verschiedene curriculare Aspekte der Studiengänge.

Die Gutachter:innen monieren, dass eine adäquate Beurteilung der drei Studiengänge aufgrund der Sachlage z.T. herausfordernd war. Der Grund ist, dass die Startzeitpunkte der Studiengänge teilweise mehrere Jahre in der Zukunft liegen, die Standorte, an denen die drei Studiengänge angeboten werden sollen, zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht aufgebaut sowie keine designierten Lehrenden für die drei Programme eingestellt waren. Verschiedene Auflagenvorschläge beziehen sich daher auf die Herstellung eines vergleichbaren Studenumfelds, wie es an der BSP für die Durchführung der drei Studiengänge gegeben ist.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und die studiengangbezogenen Berufungsplanungen, überarbeitete Studien- und Prüfungsordnungen, überarbeitete Praxisordnungen sowie überarbeitete Modulhandbücher nachgereicht.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sieht im professionellen Fußball eine Entwicklung weg vom reinen Fußball Experten bzw. von der Fußballexpertin hin zur fachübergreifend ausgebildeten Trainerin bzw. zum Trainer. Der Studiengang setzt an diesem Punkt an, indem gezielt die sportwissenschaftliche Ausbildung mit der fußballspezifischen Ausbildung verknüpft wird. Ferner ist eine deutliche Erhöhung der Bundesliga-Budgets im Bereich Nachwuchsförderung und Spielerentwicklung zu konstatieren. Zudem bietet die fortschreitende Professionalisierung des Frauenfußballs ein deutliches Stellenwachstum im Trainer:innenbereich.

Der Bachelorstudiengang vermittelt sportwissenschaftliche Kenntnisse sowie insbesondere sportpraktische Fertigkeiten. Ergänzt wird dies durch Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen, die die Studierenden dazu befähigen, wissenschaftlich zu arbeiten, Probleme zu lösen, Erkenntnisse kritisch einzuordnen und verantwortungsvoll zu handeln. Ein besonderer Fokus liegt auf athletikorientierten Themenfeldern wie Trainingssteuerung und Leistungsdiagnostik, Rehabilitation und Prävention, Regenerationsmanagement und Ernährung sowie auf der datenbasierten Analyse sportlicher Leistungen. Diese Inhalte werden durch evidenzbasiertes Coaching und eine zielgerichtete Kommunikation im Performance-Team ergänzt. Dabei wird Leistungsentwicklung als Ergebnis eines integrierten Zusammenspiels mehrerer Faktoren verstanden. Ernährung, Regenerationsmanagement, moderne Trainingsmethoden und sportwissenschaftlich fundierte Datenanalysen erweitern das klassische Athletiktraining um zentrale Dimensionen leistungsorientierter Trainingssteuerung.

Die Hochschule versteht die Sportwissenschaft als eine interdisziplinäre Wissenschaft, die Probleme und Erscheinungsformen im Bereich von Bewegung, körperlicher Aktivität und Sport zum Gegenstand hat. Übergeordnetes Ziel einer Wissenschaft vom Sport ist es, den Sport und das Sporttreiben der Menschen zu beschreiben, zu verstehen und zu erklären. Vor diesem Hintergrund hält die Hochschule es für wichtig physiologische Grundlagen des menschlichen Organismus auf verschiedenen Systemebenen zu betrachten und den Menschen in seiner konkreten Verbindung zur Umwelt in einem psycho-physisch und sozial ausgerichteten ganzheitlichen Ansatz zu analysieren. In den einzelnen Modulen werden die Facetten verschiedener Anwendungsfelder des Sports thematisiert (z.B. Breitensport, Freizeitsport, Leistungssport) und übergreifende Prinzipien dargestellt. Unter Berücksichtigung der Komplexität im Zusammenhang mit der Steuerung von Belastung und Beanspruchung in Abhängigkeit von Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit werden Lösungswege in Theorie und Praxis wissenschaftlich abgesichert und auf die Anwendungsbereiche des Trainings übertragen. Dabei sollen die Studierenden die pädagogische Relevanz ihrer Tätigkeit als Trainer:in und Übungsleiter:in sowie die Mitverantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung der ihnen anvertrauten Sportler:innen begreifen.

Die Studierenden können im Rahmen des Curriculums eine sportartspezifische Trainer:innen-C-Lizenz erwerben. Diese Einstiegslizenz bietet die Möglichkeit, im Kindes- und Jugendbereich von Vereinen oder Verbänden als Übungsleiter:in oder Trainer:in tätig zu werden und stellt die Voraussetzung für weitere Lizenzierungsstufen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport bis in den Profibereich hinein dar.

Mögliche Berufsfelder der Absolvent:innen sieht die HMU zum Beispiel in:

- Trainer- und Übungsleitertätigkeit: Breiten-, Leistungs-, Fitness-, Präventions-, Gesundheits- und Rehabilitationssport, vor allem im Bereich der Sportart Fußball,
- Vereins-, Verbands- oder Stützpunkttrainer,
- Personal- oder Gruppentrainer in Fitness- und Gesundheitsinstitutionen (Teil- oder Leitungspositionen),
- Guide im Bereich Freizeit- und Natursport,
- Sportunternehmen (z. B. Sportartikel- und Sportgerätehersteller),
- Sportpsychologie: Betreuung von Athlet:innen sowie Teams im Breiten- und Leistungssportbereich, Trainingsbegleitung und Wettkampfvorbereitung etc.,
- Gesundheitsmanagement: private und betriebliche Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, Betreuung von Firmen und Unternehmen, Mitarbeiter:innenbetreuung, Arbeitsplatzanalysen und ergonomische Beratung,
- Wissenschaftlicher Nachwuchs an Forschungsinstitutionen parallel zu einem weiterqualifizierenden Studienabschluss in einem Masterprogramm.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen fragen nach, weshalb sich die Hochschule für einen „Bachelor of Science“ Abschluss für den Studiengang entschieden hat. Die Hochschule legt dar, dass sich die Sportwissenschaften als Querschnittsdisziplin mit einer Vielzahl von Einflüssen einzelner Mutterwissenschaften (Psychologie, Pädagogik, Medizin etc.) auseinandersetzen hat.

Der Studiengang umfasst verschiedene naturwissenschaftliche Inhalte und setzt einen Schwerpunkt im trainingswissenschaftlichen und sportmedizinischen Bereich (interdisziplinärer Ansatz: bio-psycho-soziale Betrachtung; Anatomie, Physiologie, Biomechanik). Es werden weitere relevante übergreifende Thematiken (Ernährung, Physiotherapie, Spielanalyse) aufgegriffen. Ferner basieren alle Module aus Sicht der Hochschule auf einem dezidiert forschungs- und methodenorientierten Fundament. Auch die methodisch-praktischen Übungen sind evidenzbasiert ausgerichtet und fördern sowohl Methodenkompetenz als auch Bewegungs- und Wahrnehmungskompetenz. Vergleichbare Studiengänge des Hochschulverbundes, mit ähnlichen Curricula, schließen mit der Bezeichnung „of Science“ ab. Abschließend erklärt die Hochschule, dass die zuständige Landesbehörde die Abschlussbezeichnungen zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits als „Bachelor of Science“ genehmigt hat. Die Gutachter:innen können den Erläuterungen der Hochschule zu den landesbehördlichen Vorgaben folgen.

Den Unterlagen konnten die Gutachter:innen entnehmen, dass die Studierenden mit dem Abschluss des Studiengangs die sportartspezifische Trainer-C-Lizenz erwerben. Im äquivalenten Studiengang „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ der Schwesterhochschule BSP im Land Berlin ist dies genau geregelt und mit den zuständigen Verbänden geregelt. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Umsetzung des Erwerbs der Trainer-C-Lizenz für den Sport Fußball für die beiden Standorte Düsseldorf/Krefeld sowie München, respektive die beiden Bundesländer Nordrhein-Westfalen sowie Bayern noch nicht geklärt ist. Die Hochschule berichtet von guten Kontakten zu den Fußballvereinen in Bayern und Nordrhein-Westfalen, konkrete Gespräche stünden aber noch aus. Den zuständigen Landesverbänden wird das Modulhandbuch zur Prüfung vorgelegt. Nach eigener Aussage geht die Hochschule im Curriculum über die 120, im Kontext des Erwerbs der Trainer-C-Lizenz allgemein geforderten, Lehreinheiten hinaus. Die erforderlichen Inhalte sind aus Sicht der Hochschule in das Curriculum integriert. Die Gutachter:innen sehen die Voraussetzungen grundsätzlich als gegeben an, können die landesspezifischen Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen und Bayern jedoch nicht abschließend beurteilen. Die Gutachter:innen halten den Erwerb der sportartspezifischen Trainer-C-Lizenz im Studiengang für ein wichtiges Qualifikationsziel, um einen möglichst hürdenfreien Übergang ins Berufsfeld zu ermöglichen. Daher halten es die Gutachter:innen für erforderlich, dass die Hochschule gewährleistet, dass der Erwerb der sportartspezifischen Trainer-C-Lizenz im Studiengang durch die vorgesehenen curricularen Inhalte möglich ist. Dafür muss die Hochschule aus Sicht der Gutachter:innen entsprechende Vereinbarungen mit den verantwortlichen Fachverbänden nachweisen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Gutachter:innen merken an, dass sie die Ausbildung von akademisierten Trainer:innen im Fußball als sinnvoll und hochrelevant für die weitere Entwicklung des Einsatzfeldes halten. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss gewährleisten, dass der Erwerb der sportartspezifischen Trainer C-Lizenz im Studiengang durch die vorgesehenen curricularen Inhalte möglich ist. Dafür muss die Hochschule aus Sicht der Gutachter:innen entsprechend verbindliche Vereinbarungen mit den verantwortlichen Fachverbänden nachweisen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ gliedert sich in fünf Kompetenzfelder: Berufliche Handlungskompetenz (1), Berufsübergreifende Handlungskompetenz (2), Erweiterte Fachkompetenz (3), Praktische Anwendung (4) und wissenschaftliche und methodische Kompetenz (5). Die Aufteilung der einzelnen Semester kann der folgenden Modulübersicht entnommen werden:

Modulübersicht Bachelorstudiengang Sportwissenschaft Trainer:in im Teamsport Fußball Vollzeitmodell											
Kompetenzfeld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Stunden je Semester						CP	Prüfungsleistungen	
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		Sem.	Art
Berufliche Handlungskompetenz	M1	Bewegungswissenschaft und Biomechanik	40						5	1	KLS
	M2	Anatomie	40						5	1	KLS
	M3	Physiologie		40					5	2	KLS
	M4	Sportmedizin			40				5	3	PRÄS
	M5	Traningswissenschaft I, II	40	40					10	2	PRÄS
	M6	Sportpsychologie I, II		40	40				10	3	PRÄS
	M7	Erährungs- und Regenerationsmanagement						40	5	6	MPR
Summe								45			
Berufsübergreifende Handlungskompetenz	M8	Management I: Leadership im Sport					40		5	5	REF
	M9	Management II: Strategie und Organisation im Sport						40	5	6	REF
Summe								10			
Erweiterte Fachkompetenz	M10	Trainer I: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Leistungssport	40	40					10	2	STA
	M11	Trainer II: Arbeit mit Erwachsenen im Leistungssport			40	40			10	4	PRÄS
	M12	Trainer III: Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Freizeitsport				40	40		10	5	STA
Summe								30			
Praktische Anwendung	M13	Methodisch-praktische Übung: Individualsport				40			5	4	LP
	M14	Methodisch-praktische Übung: Fußball I		40	40				10	3	LP
	M15	Methodisch-praktische Übung: Fußball II				40	40		10	5	LP
	M16	Methodisch-praktische Übung: Motorische Grundeigenschaften			40	40			10	4	PJ
	M17	Methodisch-praktische Übung: Ballschule und Kleine Spiele					40		5	5	PRÄS
	M18a	Praktikum I		Semester begleitend					10	1-2	TN
	M18b	Praktikum II			Semester begleitend				10	3-4	TN
	M18c	Praktikum III					Semester begleitend		10	5-6	TN
Summe								70			
Wissenschaftliche und methodische Kompetenz	M19	Forschungsmethoden I	40						5	1	PRÄS
	M20	Forschungsmethoden II					40		5	5	PJ
	M21	Bachelor-Thesis und Kolloquium							15	6	BA, KOL
Summe								25			
Gesamt-Summe Präsenzstd./Semester			200	200	200	200	200	80			
Gesamt-Summe CP/Semester			30	30	30	30	30	30	180		

Abbildung 1: Modulübersicht „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ (B.Sc.)

Zur Förderung der beruflichen Handlungskompetenz werden grundlegende sportwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt. Dies erfolgt durch die Einbindung verschiedener Teildisziplinen der Sportwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Spielsportart Fußball. Relevante Schwerpunkte sind die Bewegungswissenschaft und Biomechanik (M1), die beschreibende sowie funktionelle Anatomie und Physiologie (M2, M3), sportmedizinische Grundlagen (M4), Trainingswissenschaft (M5) sowie Sportpsychologie (M6). Ergänzend werden Schnittstellenbereiche wie Ernährungs- und Regenerationsmanagement behandelt (M7).

Die berufsübergreifenden Kompetenzen berücksichtigen aktuelle Anforderungen an das Berufsbild des Trainers bzw. der Trainerin. Hierzu gehören insbesondere Inhalte zu Management mit den Schwerpunkten Leadership sowie Strategie und Organisation (M8, M9).

Im Kompetenzfeld der erweiterten Fachkompetenz werden inhaltliche Schwerpunkte vermittelt, die auf den Trainerberuf sowie auf die Anwendung pädagogischer und psychologischer Prinzipien ausgerichtet sind. Dies erfolgt in unterschiedlichen Praxisfeldern wie Breiten-, Freizeit- und Leistungssport sowie unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) (M10, M11, M12).

Der Kompetenzbereich der praktischen Anwendung umfasst neben einem studienbegleitenden Praktikum in einem frei wählbaren fußballspezifischen Anwendungsfeld (M18a–c) fünf Module zur methodisch-praktischen Umsetzung sportpraktischer Inhalte. Hierzu gehören die Vermittlung technischer Grundlagen und regelkundlicher Besonderheiten einzelner Sportarten sowie methodische Ansätze zum Technik- und Taktikerwerbstraining in Individual- und Teamsportarten, insbesondere im Fußball (M13, M14, M15). Ergänzend werden thematische Schwerpunkte in methodisch-praktischen Modulen behandelt, die die motorischen Grundeigenschaften (Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Beweglichkeit, Koordination) sowie die Vermittlung von Ballschule und kleinen Spielen als Trainingsformen in verschiedenen Anwendungsfeldern des Sports adressieren (M16, M17).

Dem Kompetenzfeld der wissenschaftlichen und methodischen Kompetenz sind die Module zu allgemeinen Forschungsmethoden sowie zur spezifischen Forschungsmethodik in der Sportwissenschaft zugeordnet (M19, M20). Ergänzt wird dieses Feld durch die Bachelorarbeit mit Kolloquium (M21).

Die Module zur Forschungsmethodik vermitteln Grundlagen deskriptiver und analytischer statistischer Verfahren, die anhand praxisnaher Beispiele insbesondere im Kontext des Fußballs angewendet werden. Darüber hinaus werden forschungsmethodische Ansätze der empirischen Forschung sowie Standardisierungsverfahren im Rahmen von Querschnitts- und Längsschnittdanalysen behandelt. Das Modul Forschungsmethoden II (M20) dient dabei unmittelbar der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit im sechsten Semester.

Der Studiengang schließt mit der Anfertigung der Bachelorarbeit (M21) ab, durch die die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen wird.

Der Studiengang beinhaltet drei semesterbegleitende Praxismodule (M18a–c) im Umfang von insgesamt 30 CP. Das Praktikum ist in einer Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball (PO-BA) geregelt. Die Studierenden werden während des Praktikums von einer:m Mentor:in der HMU betreut. Sofern die Praktikumsstelle nicht bereits durch die HMU anerkannt ist, müssen die Studierenden dem Praktikumsbüro für die erstmalige Anerkennung nachweisen, dass die Einrichtung das Tätigkeitsgebiet sowie Art und Umfang der berufsspezifischen Aufgaben nachvollziehbar darstellt und die Qualifikation der:des Betreuer:in/Betreuer:in benennen. Der:die Betreuer:in der Praktikumsstelle muss eine Fachkraft mit vergleichbarem Qualifikationsprofil sein. Mit den Studierenden wird zu Beginn des Praktikums ein Praktikumsplan erstellt, der die wesentlichen angestrebten Aufgaben, Arbeitsfelder und Inhalte des Praktikums beschreibt. Der Praktikumsplan wird der:dem Mentor:in der HMU zur Kenntnis gegeben. Das Praktikum umfasst einschließlich praxisbegleitender Lehrveranstaltungen in der Regel einen Zeitraum von 720 Präsenzstunden, die sich semesterbegleitend verteilen. Die Organisation dieser Lehrveranstaltungen obliegt der HMU. Sie sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen der Studiengänge geregelt. Die Praktikumsstelle wird im Bedarfsfall über Umfang und

Zeitpunkt dieser Lehrveranstaltungen in Kenntnis gesetzt. Unter Umständen (vgl. § 10 PO-BA) kann das Praktikum auch im Ausland absolviert werden.

Die Praktika in einem sportwissenschaftlichen Feld, insbesondere im Bereich der Übungsleiter- und/oder Trainertätigkeit, sollen den Studierenden helfen, sich in den verschiedenen Berufsfeldern ihres Studiengangs zurechtzufinden, den Stellenmarkt zu überblicken, adäquate Bewerbungen zu formulieren und souverän und erfolgreich in Bewerbungsgesprächen aufzutreten. Im Praktikum sollen die Studierenden auch die zum Arbeitsfeld gehörenden sozialadministrativen Handlungsvollzüge anwenden lernen. Die Hochschule plant den Aufbau eines entsprechenden Kooperationsnetzwerkes und unterstützt die Durchführung des Praktikums in verschiedenen Aspekten durch ein Praktikumsbüro.

Ergänzend zum Praktikum bilden die Module M13–M17 einen weiteren praxisorientierten Schwerpunkt des Bachelorstudiengangs. Zudem werden in den Modulen M10–M12 erweiterte Fachkompetenzen der praktischen Tätigkeit thematisiert und erprobt. In den Modulen werden sowohl Bewegungs- und Wahrnehmungskompetenzen erworben als auch methodisch-praktische Kompetenzen in der Anwendung von Trainingsmethoden und -mitteln, die wiederum im Praktikum erprobt bzw. umgesetzt werden können.

Lehrformen, die im Studiengang eingesetzt werden, sind Vorlesungen, Seminare, methodisch-praktische Übungen sowie die Begleitung des Praxiseinsatzes in der Sportartspezifik. Weitere Lehrformen im Studiengang sind Projekte, praktische Übungen, Erfahrungslernen in der beruflichen Praxis, Blended Learning, Literaturrecherche, Gruppenarbeit, Diskussion, Referate und Präsentationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei den konzeptionell Studiengangverantwortlichen der Hochschule über die Umsetzung der Praxisanteile im Studiengang. Die Hochschule führt aus, dass die Praxisanteile im Rahmen der Module 18a bis 18c semesterbegleitend angelegt sind, die Studierenden haben also über den gesamten Studienverlauf hinweg Praxisanteile, welche hochschulisch wiederum reflektiert werden. Die Praktika werden mentoriert begleitet werden, dabei ist ein:e Professor:in Mentor:in für mehrere Studierende. Es sind mehrere Gespräche pro Semester vorgesehen. An der BSP in Berlin ist um die sportwissenschaftlichen Studiengänge ein Praktikumsnetzwerk mit ca. 25 - 30 Partnern entstanden. Die Kooperationspartner sind dabei Vereine etc. mit Sportstätten. Mit jedem neuen Praktikumsgeber wird vor dem Start der Kooperation ein Gespräch geführt und die Eignung als Praxispartner geprüft. Die Hochschule strebt den Aufbau eines vergleichbaren Netzwerkes auch an den beiden Standorten Düsseldorf/Krefeld sowie München an. Die Lehrenden bringen z. T. eigene, einschlägige Netzwerke mit. Die Hochschule gibt an, an beiden Standorten Gespräche begonnen zu haben. Die Gutachter:innen sehen im Vorhandensein eines entsprechenden Praxisnetzwerkes einen zentralen Gelingensaspekt für die Umsetzung des Studiengangs. Sie halten es daher für erforderlich, dass zum Start des Studiengangs standortbezogene Verträge für den Aufbau eines praktischen Kooperationsnetzwerkes zur Umsetzung der praktischen Studienanteile nachgereicht werden.

Den Unterlagen können die Gutachter:innen entnehmen, dass die Praktika laut Modulhandbuch nicht mit schriftlichen Prüfungsleistungen abgeschlossen werden und auch nicht explizit fußballspezifisch gestaltet werden müssen. Die Gutachter:innen halten es für die Sicherung des Kompetenzerwerbs für erforderlich, dass mindestens eines der drei Praxismodule mit einer schriftlichen Leistung abschließt und mindestens eines der drei Module fußballspezifisch organisiert wird. Die Hochschule kann die Anmerkungen der Gutachter:innen nachvollziehen und hat die Module im Nachgang der Begehung überarbeitet. Die Hochschule hält fest, dass die drei Praktika fußballspezifisch organisiert werden müssen, ferner wurden die Prüfungsleistungen der drei Module durch eine unbenotete schriftliche Ausarbeitung plus Präsentation ergänzt. Die Hochschule sieht in dieser Prüfungsform den Vorteil, dass die Studierenden zum einen ihre eigenen Praxiserfahrungen schriftlich reflektieren und diese zugleich in Form einer Präsentation mit den Kommiliton:innen teilen. Dies ermöglicht ein voneinander Lernen und gemeinsame Einblicke in verschiedene Berufsfelder. Die Gutachter:innen begrüßen die notwendigen Anpassungen. Jedes Modul

schließt nun mit einer schriftlichen Prüfungsleistung inkl. Präsentation ab und muss fußballspezifisch organisiert sein. Diese Anforderungen wurden auch in der überarbeiteten Praktikumsordnung für den Studiengang ergänzt. Die Gutachter:innen halten dies für ausreichend.

Die Gutachter:innen sehen Synergien zwischen den drei in diesem Bündel zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen sowie weiteren Studiengängen, die an den beiden Standorten im Aufbau begriffen sind. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, einen studiengangsübergreifenden Wahlpflichtbereich zu etablieren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Zum Start des Studiengangs müssen standortbezogene Verträge für den Aufbau eines praktischen Kooperationsnetzwerkes, zur Umsetzung der praktischen Studienanteile, nachgereicht werden.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein studiengangsübergreifender Wahlpflichtbereich etabliert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die Hochschule strebt den Ausbau ihrer internationalen Kooperationen an, um Studierenden eine organisierte Auslandserfahrung zu ermöglichen und dabei die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu internationalisieren. Das Kooperationsnetzwerk der HMU ist auf deren Website einsehbar. Das International Office unterstützt die Studierenden bei Auslandssemestern, berät rund um die Wahl und Anerkennung ausländischer Module und unterstützt bei der Absolvierung vorbereitender Sprachkurse.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der hochschulischen Unterstützung der studentischen Mobilität. Die Hochschule verweist zum einen auf die Möglichkeit, dass das Praktikum auch im Ausland absolviert werden kann und zum anderen, dass alle Module sich über maximal zwei Semester erstrecken. Wenn Studierende den Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt o. Ä. äußern, unterstützt die Hochschule die Studierenden auf unterschiedlichen Ebenen (Studiengang, Fachbereich, International Office). Im Sinne der Internationalisierung und Förderung der Mobilität empfehlen die Gutachter:innen der HMU, den Studierenden mögliche Mobilitätsfenster transparent zu kommunizieren.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 der RPO adäquat geregelt. Nach Auffassung der

Gutachter:innen sind im Studiengang an beiden Standorten geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt den geplanten Personalaufwuchs im Selbstbericht. Mit der Aufnahme des Studienbetriebs ist am Standort München im Wintersemester 2027/2028 die Berufung einer Professur mit der Denomination „Trainingswissenschaften“ (0,5 VZÄ) geplant. Eine weitere Professur (0,5 VZÄ) für den Standort ist für das Wintersemester 2028/2029 vorgesehen.

Am Standort Düsseldorf/Krefeld ist mit Aufnahme des Studienbetriebs im Wintersemester 2026/2027 die Berufung einer Professur mit der Denomination „Trainingswissenschaften“ (0,5 VZÄ) geplant. Eine weitere Professur (0,5 VZÄ) für den Standort ist für das Wintersemester 2027/2028 vorgesehen.

Als Betreuungsrelation wird bei Vollaustattung von hauptamtlichen Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden von in der Regel 1:30 bis 1:40 geplant.

Zur didaktischen Weiterbildung für Lehrende bietet der Hochschulverbund ein Programm für hochschuldidaktische Weiterbildungen an. Die Hochschule hat exemplarisch ein Fortbildungsprogramm eingereicht, das Angebote zu den Themen „Unser Unternehmen leben“, „Forschung fördern“, „Kommunikation stärken“, „Arbeitssicherheit & Gesundheit“ und „Hochschulwissen anwenden“ enthält. Darüber hinaus besteht unter anderem die Möglichkeit, an Kongressen, wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Techniks Schulungen teilzunehmen. Allen Lehrenden, die noch keine anderweitigen hochschuldidaktischen Qualifikationen erworben haben, wird das Absolvieren oder Belegen einzelner Module des Masterstudiengangs „Medical and Health Education“ an der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (MSH) empfohlen.

Im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheides der Fakultät Gesundheit und Sport werden mindestens 50 % der Lehrnachfrage von fest angestelltem professoralem Lehrpersonal abgedeckt, maximal 50 % über hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Lehrbeauftragte.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung. In der Grundordnung sind Regelungen für die Auswahl von Lehrbeauftragten festgelegt. Des Weiteren regelt eine Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen die formalen, strukturellen und inhaltlichen Anforderungen an Lehrbeauftragte. Als generelle Kriterien zur Auswahl gelten pädagogische Erfahrung, akademischer Abschluss und mehrjährige berufliche Erfahrung.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen befindet sich die Hochschule für die Standorte München und Düsseldorf/Krefeld im Anerkennungsverfahren. Dabei überprüft das zuständige Ministerium u. a. die quantitative und qualitative Ausstattung des hauptamtlich professoralen Personals sowie den Umfang und die Qualifikation des sonstigen wissenschaftlichen und des nicht-wissenschaftlichen Personals anhand der landesrechtlichen Vorgaben. Zudem begleitet das Ministerium auch die Umsetzung der Anforderungen an das Personal.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen stellt die Hochschule den aktuellen Stand der Berufungsplanung sowie den Personalaufwuchs für die neuen Standorte Düsseldorf/Krefeld und München vor. Der Start des Studiengangs ist in München für das Wintersemester 2027/2028 und in

Düsseldorf/Krefeld für das Wintersemester 2026/2027 vorgesehen. Das Berufungsverfahren für den Standort Düsseldorf/Krefeld ist bereits gestartet. Die Studiengangsleitung wird von der berufenen Professur übernommen werden.

Die Gutachter:innen halten die im Aufwuchsplan aufgezeigte Professur (0,5 VZÄ) am Studienbeginn an beiden Standorten quantitativ für ausreichend zur Durchführung des jeweiligen Studiengangs. Durch die Übernahme des Konzeptes des an der BSP bereits bestehenden Studienprogramms erachten sie die Fachkompetenz als ausreichend. Da im eingereichten Aufwuchsplan die Denomination der am jeweiligen Standort geplanten ersten Professur nicht aufgeführt ist, ist der aktuelle Stand der Berufungsplanung, inkl. der geplanten studiengangsbezogenen Denomination, für das erste Studienjahr vorzulegen.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule die Berufungsplanung eingereicht, der die Gutachter:innen der Planung für das erste Studienjahr sowie die geplante Denomination (Professur für Trainingswissenschaften) an beiden Standorten entnehmen können. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist erforderlich, dass die Hochschule die Berufung der für das erste Studienjahr vorgesehene Professur, abhängig vom Studienstart an den Standorten, mit der Denomination „Professur für Trainingswissenschaften“ im Umfang von 0,5 VZÄ anzeigt. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die der Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

Die von der Hochschule dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Aus Sicht der Gutachter:innen ist es erforderlich, dass die Hochschule die Berufung der für das jeweils erste Studienjahr vorgesehene Professur, abhängig vom Studienstart an den Standorten, mit der geplanten Denomination „Professur für Trainingswissenschaften“ im Umfang von 0,5 VZÄ anzeigt. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die der Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Sitz der HMU ist in Potsdam. Die zu akkreditierenden Studiengänge werden an den neuen, unselbstständigen Standorten in München sowie Düsseldorf/Krefeld angeboten.

Sobald der Studienbetrieb aufgenommen wird (der Bachelorstudiengang „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ startet in Düsseldorf/Krefeld zum Wintersemester 2026/2027, am Standort München startet der Bachelorstudiengang „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ zum Wintersemester 2027/2028), werden laut Hochschule alle notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung stehen und der geplante Personalaufwuchs umgesetzt.

Bereits vorhandene Hard- und Software sowie die digitale Infrastruktur für alle Leistungsbereiche werden auf die Standorte übertragen. Die institutionellen Strukturen des Hauptsitzes sind bereits etabliert, die beiden Standorte werden in diese Strukturen integriert.

Die Universitätsbibliothek ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek ohne Archivierungsauftrag. Der Bestand für den regulären Studienbetrieb in allen Studiengängen beläuft sich derzeit auf ca. 9.000 physische Medien und 138.800 E-Books. Das Datenbankangebot besteht aus dem hochschuleigenen Online-Katalog, der derzeit verwendeten E-Book-Plattform MiliBib sowie

lizenzieren Fachdatenbanken. Durch den hochschuleigenen VPN-Zugang sind diese Angebote auch außerhalb der Hochschule nutzbar. Eine ausführliche Beschreibung der Ziele, Aufgaben, Serviceangebote, des Bestands und der Entwicklung der Bibliothek enthält das Bibliothekskonzept. Zudem ist der Aufbau einer wissenschaftlichen Fachbibliothek auch am Standort München geplant. Die Studierenden an beiden Standorten haben Zugriff auf das digitale Angebot der Hochschulbibliothek.

In Düsseldorf können die Studierenden über die Mitgliedschaft der HMU im Hochschulbibliothekszentrum NRW (HBZ) auf die Bestände der Düsseldorfer Zentralbibliothek, der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf, der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln sowie des ZB MED – Informationszentrum für Lebenswissenschaften in Köln und Bonn zugreifen. Auch am Standort München werden die Studierenden laut HMU Zugang zu nahezu allen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken der Region haben.

Darüber hinaus können die Studiengänge anteilig auf 10,2 VZÄ im Bereich Wissenschaftsmanagement und auf 14,8 VZÄ nichtwissenschaftliche Mitarbeiter:innen in den Bereichen Studierendenservice, Bewerber:innenmanagement, Studienberatung, Marketing, Ressourcenmanagement und IT am Sitz der Hochschule in Potsdam zurückgreifen.

Für die Standorte München und Düsseldorf/Krefeld sind jeweils folgende Personalressourcen geplant:

- Universitätsmanagement: 2,0 VZÄ zu Beginn, mit entsprechendem Studierendenaufwuchs können weitere Einstellungen folgen.
- Nicht akademisches Personal: 4,5 VZÄ zu Beginn, mit entsprechendem Studierendenaufwuchs können weitere Einstellungen folgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem aktuellen Stand der Standortplanung. Die Hochschule führt aus, dass sie sich noch bzgl. der Anmietung von Räumlichkeiten in Gesprächen befindet. Exemplarisch für die Standorte München und Düsseldorf/Krefeld können die Gutachter:innen vor Ort die studiengangsspezifische Ausstattung der BSP bzw. MSH besichtigen und hatten Einblick in das Biomechanik-Labor, die physiotherapeutische Ambulanz sowie das sportwissenschaftliche Labor. Sie zeigen sich von dem Umfang und der Qualität der Ausstattung beeindruckt. An den Standorten München sowie Düsseldorf/Krefeld wird die Ausstattung nach Aussage der Hochschulleitung äquivalent aufgebaut.

In Düsseldorf mietet die Hochschule Flächen im „Neuen Zollhof“ im Düsseldorfer Medienhafen. Mietverträge für Räumlichkeiten sind zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits vorhanden. In den Räumlichkeiten ist laut Aussage der Hochschule reichlich Platz für den Aufbau praxisbezogener Räumlichkeiten. In München sucht die Hochschule zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nach Flächen für den Standort.

Die Gutachter:innen sind zuversichtlich, dass die Hochschule rechtzeitig zur Aufnahme des Studienbetriebs über angemessene Räumlichkeiten und ausreichend nichtwissenschaftliches Personal an beiden Standorten verfügen wird. Gleichwohl muss die Hochschule ein studiengangsspezifisches Ressourcenkonzept vorlegen und nachweisen, dass die notwendigen Ressourcen (räumlich-sächliche Ausstattung und nichtwissenschaftliches Personal) an den Standorten München sowie Düsseldorf/Krefeld vor Aufnahme des Studienbetriebs zur Verfügung gestellt werden.

Weiter sprechen die Gutachter:innen und die Hochschule über die Digitalisierung. Über TraiNex haben die Studierenden Zugriff auf Lehrmaterialien. Über MS Teams können die Lehrenden Materialien wie etwa Literatur den Studierenden zur Verfügung stellen. MS Teams steht darüber hinaus für virtuelle Meetings und Chats zur Verfügung. Über die KuraCloud haben die Studierenden in Ausnahmefällen die Möglichkeit, aufgenommene Vorlesungen zu besuchen. Aus den eingereichten Unterlagen geht aus Sicht der Gutachter:innen nicht klar hervor, über welche Plattformen die Studierenden an der HMU über welche Informationen verfügen können. Die Hochschule sollte den Studierenden transparent kommunizieren, über welche Plattform welche Informationen (Semestertermine, Studienmaterialien, Vorlesungsmitschriften, Literatur etc.) bereitstehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein studiengangsspezifisches Ressourcenkonzept vorzulegen und nachzuweisen, dass die notwendigen Ressourcen (studiengangsspezifische räumlich-sächliche Ausstattung und nichtwissenschaftliches Personal) an den Standorten Düsseldorf/Krefeld sowie München vor der jeweiligen Aufnahme des Studienbetriebs zur Verfügung gestellt werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studienverlauf absolvieren die Studierenden sieben Präsentationen, drei Lehrproben, drei Klausuren, zwei Referate, zwei Projekte, eine mündliche Prüfung, zwei Studienarbeiten sowie die Bachelorthesis und ein Kolloquium. Zwei der drei semesterbegleitenden Praktika (Module 18a und 18b) werden mit einer aktiven Teilnahme abgeschlossen. Das dritte Praxismodul (18c) wird mit einem schriftlichen Praxisreflexionsbericht und einer Präsentation inkl. Erfahrungsaustausch im Kursverbund abgeschlossen. Vom ersten bis zum vierten Semester leisten die Studierenden jeweils drei Prüfungen ab, im fünften Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im sechsten Semester folgen zwei Prüfungen sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

Die Prüfungsformen sind in §§ 7–9 RPO definiert und geregelt. In der Modulübersicht und dem Modulhandbuch sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die in Minuten bzw. der Seitenumfang ist in der RPO angegeben.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen, meist kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei überwiegend geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen begrüßen, dass sich die Hochschule im Nachgang der Begehung entschlossen hat, die Modulabschlussprüfung eines der Praxismodule zu einer schriftlichen Praxisreflexion, inkl. Präsentation und Erfahrungsaustausch im Kursverbund, umzuwidmen

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Das Semester unterliegt einer Einteilung in Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum und Nachprüfungszeitraum. Diese Zeiträume sind zwischen dem Prüfungswesen und der Stundenplanung abgestimmt, sodass eine Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird. An der HMU gibt es einen

akademischen Terminkalender, der alle Zeiträume mit einem Vorlauf von mindestens drei Semestern ausweist.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten erhalten die Studierenden durch die allgemeine Studienberatung, die fachliche Beratung erfolgt durch das Lehrpersonal. Des Weiteren können die Studierenden auf Beratungs- und Informationsangebote folgender Einrichtungen zurückgreifen: Bewerbungsmanagement, Prüfungsbüro, Bereich Studium und Lehre, Seminargruppenleitung, Career Center, International Office, Psychosoziale Beratung, Studierendenservice sowie Gleichstellungsberatung.

Auf den Webseiten werden bisher keine Informationen zu den Studiengängen bereitgestellt. Über die allgemeine Website der HMU werden Informationen zu Bewerbungsprozessen und Finanzierungsmöglichkeiten angeboten.

Über das Campus-Management-System TraiNex können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studiengangsbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch ihre Noten und Leistungsübersichten einsehen.

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 13 RPO zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann gemäß § 21 Abs. 6 der RPO bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden; in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Vergütung des Praktikums. Eine Vergütung ist für Pflichtpraktika nicht vorgeschrieben, so die Hochschule. In den Studiengängen der MSH beobachtet die Hochschule, dass die meisten Studierenden Honorarverträge abschließen. Die Gutachter:innen greifen das Thema der Betreuung der Studierenden im Praktikum auf. Die Hochschule führt aus, dass durch ein enges Mentoring und die regelmäßigen Rückmeldungen der Studierenden frühzeitig Schwierigkeiten erkannt werden können und darüber hinaus informelle Treffen von Mentor:innen mit Praxis- und Kooperationspartner:innen stattfinden.

In Bezug auf die Präsenzpflicht erkundigen sich die Gutachter:innen nach Kompensationsmöglichkeiten für Studierende im Krankheitsfall. Die Studierenden müssen eine Anwesenheit von mindestens 60 % nachweisen, somit sind laut Hochschule krankheitsbedingte Abwesenheiten abgedeckt. Die Anwesenheit wird bei jeder Lehrveranstaltung digital überprüft. Zudem werden den Studierenden auf TraiNex alle relevanten Unterlagen der Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig sieht die Hochschule auch die Studierenden in der Pflicht, an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Gutachter:innen stellen in den Gesprächen mit den Studierenden positiv fest, dass die Hochschule eine lernförderliche Atmosphäre schafft. Weiter schätzen sie die Organisation der Hochschule und die Ansprechbarkeit der Lehrenden. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen sowie die didaktische Weiterentwicklung:

Weiterentwicklungen der Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern, Anpassungen von Studienabläufen, Aktualisierungen der Literatur sowie die Implementierung interdisziplinärer, interprofessioneller und forschungsbasierter Lehr- und Lerninhalte werden regelmäßig von den Professor:innen und Modulverantwortlichen geprüft und erarbeitet, innerhalb der Fakultät und des Departments abgestimmt und durch die Dekan:innen sowie Departmentleiter:innen jährlich in schriftlicher Form an das Akkreditierungsmanagement übermittelt.

Die Lehrenden der Hochschule partizipieren durch Konferenzteilnahmen, interkollegialen Austausch, eigene Forschungen und Veröffentlichungen am nationalen und internationalen Fachdiskurs. Darüber hinaus sind die Lehrenden größtenteils auch im praktischen bzw. klinischen Anwendungsfeld tätig. Die Erkenntnisse aus Forschung und Praxis fließen unmittelbar in die Lehre ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulhandbücher vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden von den Verantwortlichen für die Studiengänge, für die Gutachter:innen überzeugend nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept (Stand Dezember 2023) sowie eine Qualitätsmanagementordnung (Stand März 2024).

Um die eigenen Qualitätsansprüche umzusetzen, wurde ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, das sich an den Kriterien der EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiert und laufend weiterentwickelt wird. In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement beschreibt die Hochschule in allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele und vor dem Hintergrund des gemeinsamen Selbstverständnisses (Leitbild) und der formulierten Werte geplant sind.

Das Rektorat ist für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Qualitätsziele verantwortlich. Angestrebt wird, alle Verantwortlichen der Hochschule und auch die Studierenden auf allen Ebenen in qualitätssichernde Prozesse einzubinden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant, evaluiert und dokumentiert. Als Mittel der Qualitätssicherung werden unter anderem regelmäßig Evaluationen umgesetzt.

Bezogen auf die Lehrveranstaltungen werden summative und in der Semestermitte formative Evaluationen durchgeführt. Bei den formativen Evaluationen können die von den Studierenden eingebrachten Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. verbessert werden. Die summative Evaluation der Module erfragt auch die Angemessenheit des Workloads. Zwischen den einzelnen Semestern finden Evaluationen zur Studien- und Prüfungsorganisation, zur Studienzufriedenheit, zu Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten statt. Zu Beginn des Studiums erfolgt die

Erstsemesterevaluation, die Praktikumsevaluation nach Absolvierung des Praktikums und ein Jahr, drei Jahre und fünf Jahre nach Studienabschluss die Alumnibefragung.

Die Durchführung der Befragungen in den Studiengängen erfolgt als standardisierte Onlinebefragung über das Campusmanagementsystem TraiNex. Die Evaluationen der Alumni werden als standardisierte Panelbefragungen online mittels der Software Unipark durchgeführt.

Durch die Departmentleitung und das Dekanat werden die Ergebnisse der summativen Modulevaluationen ausgewertet, ggf. finden weitere Auswertungstreffen mit studentischen Vertreter:innen und Lehrenden statt. Die Ergebnisse der formativen Evaluation verbleiben bei den Lehrenden.

Die jährlichen Evaluierungsberichte stellen die Ergebnisse der Evaluationen zu Studium, Lehre, Workload, Praktikum und Verbleib der Absolvent:innen semesterweise und studiengangspezifisch dar. Dazu zählen auch sogenannte Wirksamkeitstabellen, die die konkreten Maßnahmen und Veränderungen für ermittelte Qualitätsdefizite im jeweiligen Studiengang zeigen.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und der Start des Studiengangs an beiden Standorten erst noch erfolgt, liegen keine Evaluationsergebnisse vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen fragen die Studiengangsverantwortlichen der Hochschule, wie die Studierenden über die Evaluationsergebnisse und Maßnahmen informiert werden. Die Hochschule stellt klar, dass die Studierenden über TraiNex eine Präsentation der Evaluationsergebnisse der Fakultät einsehen können und per Mail darüber informiert werden. Auch die vor Ort anwesenden Studierenden der MSH bestätigen, dass sie auf die Evaluationsergebnisse Zugriff haben. Sie ergänzen, dass sich der Studierendenrat aus Vertreter:innen jedes Studiengangs zusammensetzt und monatliche Treffen zum Austausch über die Studiengänge stattfinden. Bei Bedarf geben Vertreter:innen des Studierendenrats der Hochschule Rückmeldungen, beispielsweise zum Empfinden der Lehrqualität. Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Informationsfluss zu den Studierenden funktioniert und die Hochschule auf die Rückmeldungen der Studierenden eingeht und Maßnahmen einleitet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die HMU verfügt über ein Gleichstellungs- und Diversitymanagementkonzept (Stand Dezember 2023). Dieses Konzept analysiert die Ausgangslage der Ergebnisse der Gleichstellungsarbeit von 2020 bis 2023, beschreibt die Dimensionen von Gleichstellung und Diversity an der HMU, leitet daraus Zielformulierungen ab und konzentriert diese auf einen konkreten Maßnahmenkatalog.

Als Diversity-Dimensionen versteht die Hochschule Geschlechtergerechtigkeit, Wertschätzung von Vielfalt und Familienfreundlichkeit. Um die Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, betrachtet die Hochschule die Anteile von Frauen und Männern, aber auch hinsichtlich der Frage, wie gleichberechtigt der Zugang zur nächst-höheren Qualifikationsstufe oder Statusgruppe gestaltet ist und inwiefern die beiden Geschlechter gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen partizipieren können. Bezogen auf das dritte Geschlecht begreift die HMU ihre Aufgabe darin, diese Personen

angemessen im Hochschulalltag zu repräsentieren und Diskriminierung, gerade auch auf sprachlicher Ebene, entgegenzuwirken. So sollen in allen Bereichen der Hochschule gendergerechte Sprachregelungen umgesetzt werden, zudem ist Gender Mainstreaming (durchgängige Gleichstellungsorientierung) Teil der Organisationsentwicklung. In einem Kaskadenmodell soll die Gleichstellung gesichert werden: Die Hochschule strebt an, die Gewinnung qualifizierter weiblicher Wissenschaftler:innen auf Professuren und Stellen im Wissenschaftsmanagement fort zu führen. Dieses Modell gilt auch in der Umkehrung, nämlich in Studiengängen und Bereichen, in denen Männer deutlich unterrepräsentiert sind.

Des Weiteren legt die Hochschule Wert auf die individuelle Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in den Hochschulalltag. Dabei wird die Heterogenität der Hochschulzugehörigen insbesondere als Mittel verstanden, um die Arbeit der HMU positiv zu beeinflussen. Die Hochschule wirkt darauf hin, allen Studierenden und Mitarbeiter:innen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, körperlicher Verfasstheit, der sexuellen Orientierung und Identität ein diskriminierungs- und gewaltfreies Studien- und Arbeitsumfeld zu bieten. Das Diversity Management fokussiert die Mitarbeiter:innen, die Maßnahmen zur Antidiskriminierung umfasst alle Hochschulzugehörigen.

Die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf versteht die Hochschule als eine der großen Längs- und Querschnittsaufgaben: Die HMU fokussiert dabei auf individualisierte Studien- und Einsatzpläne, Begleitung und Beratung in der Phase vor einer familiär begründeten Pause und während des Wiedereinstiegs, auf Remote-Lösungen zur Partizipation an Studium und Büroalltag.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 6a Abs. 7 und Abs. 8, § 6b Abs. 6 RPO und § 7 Abs. 4 RPO beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen beschreibt die Hochschule den Umgang mit Diversität auf der Studiengangsebene und der Ebene der Lehrenden. Neben Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit (wie Scouting-Maßnahmen, Forschungspreise, Career-Paare in Berufungsverfahren) wird auf eine flexible Stundenplanung hinsichtlich der Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Care-Verpflichtungen geachtet.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist erkennbar, dass sich die Hochschule der Entwicklungsbedarfe im Bereich Gleichstellung und Diversität bewusst ist und hierfür adäquate Maßnahmen anvisiert. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StudAkkV an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ fand im Bündel mit den Masterstudiengängen „Sportwissenschaften Athletiktrainer:in im Fußball“ und „Sports Management and Legal Skills“ statt.
- Die HMU in Potsdam ist in einen Hochschulverbund eingebunden, zu dem auch die Hochschulen MSB Medical School Berlin – Hochschule für Gesundheit und Medizin, MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (MSH), HMU Health and Medical University Erfurt sowie BSP Business & Law School – Hochschule für Management und Recht gehören. Die im Hochschulverbund bereits akkreditierten Studiengänge „Sportwissenschaften Trainer:in im Teamsport Fußball“ (seit 2023), „Sportwissenschaften Athletiktrainer:in im Fußball“ (als „Sportwissenschaft Trainer:in Teamsport Schwerpunkt Fußball“ seit 2024) sowie „Sports Management and Legal Skills“ (seit 2023) werden an der BSP mit nahezu identischem Konzept angeboten und in Präsenz angeboten bzw. erfolgreich durchgeführt. Es handelt sich somit bei allen drei Studiengängen um die Übertragung bestehender Studiengangskonzepte auf eine Partnerhochschule.
- Da es sich um eine Konzeptakkreditierung an der HMU handelt und am Standort München und am Standort Düsseldorf/Krefeld zum Zeitpunkt der Begutachtung noch keine Räume oder Ausstattung vorhanden waren, wurde die Vor-Ort-Begutachtung an der MSH in Hamburg durchgeführt.
- Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28.10.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Thomas Bezold, Hochschule Heilbronn

Prof. Dr. Kuno Hottenrott, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Justin Lange, Hochschule Hamm-Lippstadt

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Dr. Sören Wallrodt, beratungsPUNKTsport GmbH

c) Vertreter:in der Studierenden

Mateo Adan Candia Ferreira, Universität Münster

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten zum Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.03.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	24.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	14.10.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<p>Hochschulleitung und Geschäftsführung der HMU;</p> <p>hochschulübergreifende Leitung der Studienprogramme „Sportwissenschaften Trainer:in Teamsport Schwerpunkt Fußball“, „Sportwissenschaften Athletiktrainer:in im Fußball“ und „Sports Management and Legal Skills“;</p> <p>Modulverantwortliche und Lehrende aus den identischen Studiengängen der BSP;</p> <p>Studierende aus dem Bachelor-/und Masterstudiengang Sportwissenschaften und dem Masterstudiengang „Sports Management and Legal Skills“ der BSP.</p>
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Am Standort der MSH: Biomechanik-Labor, physiotherapeutische Ambulanz, sportwissenschaftliches Labor

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

